



Infoblatt: Baumfällung im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler im Zuge von Baumaßnahmen

Sind im Zuge von Baumaßnahmen Baumfällungen notwendig, muss ein Antrag auf Baumfällungen, bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Abteilung 1.3 eingereicht werden. Dafür ist das Antragsformular zu verwenden.

Sollte eine Baumfällung unumgänglich sein, sind Ersatzpflanzungen durch den Antragsteller vorzunehmen.

Ebenso sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Baumfällung und den Ersatzpflanzungen entstehen, vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Vorgehensweise gilt ausschließlich dann, wenn städtische Bäume gefällt werden sollen.

Baumfällung und Ersatzpflanzungen sind wie folgt vorzunehmen:

1. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Fällgenehmigung über die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler schriftlich erteilt wurde.
2. Durch die Stadtverwaltung wird geklärt, ob sich der zu fällende Baum im Innenbereich oder im Außenbereich befindet. Sollte sich den Baum im Außenbereich befinden, gilt die Landschaftsschutzverordnung Rhein-Ahr-Eifel. Ist eine Ausnahmegenehmigung für die Baumfällung bei der Kreisverwaltung einzuholen, muss dies vom Antragsteller übernommen werden.
3. Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nach BNatSchG nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar vorgenommen werden.
4. Vor der Baumfällung muss durch den Antragsteller ein artenschutzrechtliches Gutachten für den zu fällenden Baum erbracht werden. Dieses ist durch eine fachkundige Person zu erbringen. Sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wie Nistkästen vorzunehmen, sind diese von Antragsteller anzuschaffen und aufzuhängen.
Ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie ein Nachweis über nötige Ausgleichsmaßnahmen sind der Stadtverwaltung, Abteilung 1.3.3 vor der Fällung vorzulegen.
5. Fäll- und Pflanzarbeiten sind von einem sachkundigen Unternehmen vorzunehmen.
6. Die Größe der nachzupflanzenden Bäume ist wie folgt festzulegen:
 - zu fällender Baum, Stammumfang < 100 cm (Brusthöhendurchmesser)– Ersatzpflanzung m.Db. Stammumfang 18-20 cm
 - zu fällender Baum, Stammumfang > 100 cm (BHD) – Ersatzpflanzung m.Db. Stammumfang 30-35 cm



7. Die Stadtverwaltung teilt dem Antragsteller im Zuge der Genehmigung mit, an welche Stelle welche Baumart nachgepflanzt werden soll.
8. Die Nachpflanzung beinhaltet das Anbringen eines Stammschutzes, den Pflanzschnitt, sowie den Aufbau einer Baumsicherung.
9. Nach der Pflanzung ist ein Abnahmetermin mit dem städtischen Betriebshof zu vereinbaren.
10. Im Anschluss an die Pflanzung ist vom Antragsteller eine Fachfirma über eine Fertigstellungspflege bis zum Ende des nächsten Junis nach der Pflanzung zu beauftragen und zu bezahlen. (Bestandteil dieser Pflege ist das Wässern, der Kronenschnitt, falls notwendig, das Kontrollieren der Baumverankerung)
11. Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist vom Antragsteller eine Fachfirma über eine fünfjährige Entwicklungspflege zu beauftragen und zu bezahlen. (Bestandteil dieser Pflege ist das Wässern, der Kronenschnitt, falls notwendig, das Kontrollieren der Baumverankerung)
12. In dem Zeitraum der Pflege trägt der Antragsteller die Verkehrssicherungspflicht.
13. Nach Ablauf der fünfjährigen Entwicklungspflege ist ein Abnahmetermin mit dem Betriebshof zu vereinbaren. Werden die Pflanzungen mängelfrei abgenommen, geht die Pflege anschließend auf die Stadtverwaltung über.

Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Betriebshof

Ottmar Steinborn
Betriebshofleiter
Tel. 02641 / 87 279
ottmar.steinborn@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Christiane Diehl
Techn. Angestellte Bereich Grünflächenpflege
Tel. 02641 / 87 250
christiane.diehl@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Michael Füllmann
Baumkontrolleur
Tel. 02641 / 87 264
michael.fuellmann@bad-neuenahr-ahrweiler.de